

Staatsanwalt gegen Korruption

Mit 1. Jänner 2009 wird eine bundesweite Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruption eingerichtet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 sowie dem Strafprozessreformbegleitgesetz II wurden wesentliche Änderungen des Korruptionsstrafrechts beschlossen. Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung mit 1. Jänner 2009. Dadurch soll unter anderem die Effizienz der Strafverfolgung in diesem Kriminalitätsbereich deutlich gestärkt werden. Mit der Errichtung der *Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA)* folgt Österreich internationalen Empfehlungen der Vereinten Nationen, der EU, des Europarats und der OECD.

Die Behörde mit Sitz in Wien wird bundesweit tätig sein und über Außenstellen in Graz, Linz und Innsbruck verfügen. Jene strafbaren Handlungen, die die Zuständigkeit der KStA begründen, sind in der Strafprozessordnung in einem Deliktskatalog aufgelistet. Dazu zählen insbesondere Missbrauch der Amtsgewalt, Geschenkkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter, Geschenkkannahme durch Sachverständige, Bestechung (aktive und passive Bestechung sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor), Abgeordnetenbestechung, verbotene Intervention, Verletzung des Amtsgeheimnisses, bestimmte Geldwäsche-Delikte sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen nach dem Vergaberecht.

Der ca. 20 Personen umfassenden KStA werden neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Experten angehören, die über Spezialkenntnisse in den Bereichen Geldwäsche, Buchprüfung, EDV und Wertpapierhandel verfügen. Formell ist die KStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien unterstellt.

Die KStA kann aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Verzögerungen andere Staatsanwaltschaften um Durchführung einzelner Ermittlungs- oder sonstiger Amtshandlungen ersuchen. Diese sind zur Unterstützung der KStA verpflichtet. Die KStA übermittelt dem Bundesminister für Justiz einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die bearbeiteten Fälle und die Lage der Korruptionsbekämpfung.



Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung: Mehr Effizienz in der Strafverfolgung in diesem Bereich.

Offenlegung der Weisungen. Eine weitere Änderung (im Staatsanwaltschaftsgesetz) betrifft den Bereich der Weisungen. Es muss zwischen Weisungen innerhalb der Staatsanwaltschaften und solchen der Bundesministerin für Justiz an die Staatsanwaltschaften unterschieden werden. Nunmehr ist ausdrücklich angeordnet, auch mündliche Erörterungen in einem bestimmten Verfahren in einer Niederschrift festzuhalten, wobei anzugeben ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt hat. Ebenso ist im Fall einer Weisung des Bundesministers für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft vorzugehen. Eine schriftliche Ausfertigung der Weisung oder der Niederschrift ist sodann den Ermittlungs- bzw. Gerichtsakten anzuschließen. Die am Verfahren Beteiligten haben somit Einblick in die Überlegungen der Staatsanwaltschaft.

Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle ist eine jährliche Berichtspflicht des Bundesministers für Justiz gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihm erteilten Weisungen, nachdem das betreffende Verfahren beendet wurde, vorgesehen.

Graubereich beseitigt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wird auch ein bisheriger Graubereich im Zusammenhang mit der Geschenkkannahme durch Beamte neu geregelt. Das Fordern, Annehmen oder sich Versprechenlassen eines Vorteils ist strafbar, auch wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft vorliegt. Diese Ausdehnung der Strafbarkeit betrifft das so genannte „Anfüttern“. Darunter versteht man Fälle, in denen durch wiederkehrende Zuwendungen der Amtsträger (und Schiedsrichter) „für alle Fälle gewogen“ gestimmt werden sollte. Erfasst werden von dieser Bestimmung österreichische Amtsträger oder Schiedsrichter, Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen EU-Mitgliedstaats oder ein Gemeinschaftsbeamter.

Schiedsrichter. Im internationalen Wirtschaftsverkehr werden Streitfälle immer mehr von außergerichtlichen Schiedsgerichten entschieden. Da es in diesen Streitfällen meist um hohe Geldsummen oder wirtschaftliche Werte gehen, besteht eine gewisse Korruptionsanfälligkeit. Daher wurden auch für Schiedsrichter Strafbestimmungen eingeführt – wie bei sonstigen Amtsträgern und Richtern. Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren drohen etwa, wenn Schiedsrichter gegen Geld oder einen sonstigen Vorteil seine Entscheidung beeinflussen lässt.

Computerstrafrecht. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurden auch internationale Abkommen zur Bekämpfung des Missbrauchs neuer Technologien umgesetzt. Die Strafdrohungen bei widerrechtlichen Zugriffen auf Computersystemen und Störung der Funktionsfähigkeit von Computersystemen wurden erhöht.